

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 2 Abs. 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

gez.
Handschak
Dezernent

**Öffentliche Bekanntmachung
des Saalekreises, Dezernat III, Umweltamt,
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben:
Schutzmaßnahme in der Ortslage Röglitz
Hangrutschung „Am Unterberg-West“**

Zur Herstellung eines standsicheren Hanges ist geplant, eine 73,93 m lange Gabionenwand zu errichten. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten sind massive Erosionen im Hangbereich zu verzeichnen und daraus folgt eine starke Beeinträchtigung der Funktionen des an den Hang angrenzenden Entwässerungsgrabens. In Abhängigkeit des vorhandenen Geländes hinter der geplanten Stützwand, variiert die lichte Höhe von 3,00 m bis 4,50 m. Die Ansichtsfläche beträgt 201 m² und wird aus Bruchsteinen 100/300 gebildet. Die Maßnahme ist zur Standsicherheit des Hanges, mit der an der Hangschulter befindlichen Wohnbebauung, dringend erforderlich.

In Verbindung mit dieser Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Hangrutschungen soll ein grundhafter Ausbau des angrenzenden Entwässerungsgrabens auf einer Länge von ca. 135,00 m erfolgen. Dem Graben obliegen insbesondere die Ableitung des Oberflächenwassers von dem parallel dazu verlaufenden Weg sowie die Ableitung von Schicht- und Sickerwasser aus dem Hang und die Niederschlagswasserableitung der Hangflanke. Der Ausbau des Entwässerungsgrabens beginnt bei der „Mittelgasse“, welche sich südlich der Ortslage Röglitz befindet und verläuft parallel des Gehwegs, in Richtung der Straße „Am Unterberg“. Auf Grund der starken Längsneigung der Gewässersohle (12%) sind, Maßnahmen zur Sohlsicherung erforderlich. Die Sohlsicherung erfolgt mit Hilfe einer speziellen Form der Raubettmulde. Die Steinschichtenräume werden mit einem Schotter/Mutterbodengemisch aufgefüllt, sodass sich das Material zwischen dem Steinsatz verzahnt und die Oberfläche des Grabens durch einen Schotterrasen bewachsen wird.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) ist für sonstige Ausbaumaßnahmen am Gewässer eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis der gemäß § 2 UVPG i. V. m. den §§ 3 a und 3 c UVPG und der Anlage 2 durchgeführten Einzelfalluntersuchung wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dies hiermit bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur hier vorgenommenen Einzelfallprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung können während der Dienststunden in der Kreisverwaltung des Saalekreises, in Merseburg, Domplatz 9, Umweltamt, bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer

Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 2 Abs. 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

gez.
Handschak
Dezernent

Dezernat III/Umweltamt –
Untere Immissionsschutzbehörde:

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf Erdgasbasis in 06217 Merseburg, Weißenfelder Straße, Landkreis Saalekreis

Die Stadtwerke Merseburg GmbH, beantragte mit Schreiben vom 01.02.2016 beim Landkreis Saalekreis die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) für die Errichtung und den Betrieb

eines BHKW, mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW,

in Merseburg, Weißenfelder Straße
Gemarkung: Merseburg
Flur: 52
Flurstücke: 21/6, 21/7, 28, 37

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez.
Handschak
Dezernent